

Urschrift

Neunte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 17. April 2021

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 11. April 2021, verkündet am 11. April 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 369) bekannt gemacht, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Primarstufe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulmittagessen“ die Wörter „und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb“ eingefügt und wird nach dem Wort „Primarstufe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Oberstufe der Sekundarstufe“ die Wörter „und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Schule einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegt und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder
2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist.

Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis nach Satz 2 einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler auszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Für die Teilnahme an Prüfungen findet Absatz 1 keine Anwendung.

- (3) Die Schule verarbeitet die Testergebnisse und den Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 darf für die Dauer der Geltung des § 5 aufbewahrt werden.“
3. Der bisherige § 5 wird § 6 und die Angabe „7. Mai 2021“ wird durch die Angabe „14. Mai 2021“ ersetzt.
4. Anlage 1 Teil C Abschnitt V wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „V. Infektionsschutz im Unterricht, Betriebspraktika, Exkursionen, Cafeteria- und Mensabetrieb“
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. Cafeteria- und Mensabetrieb

Stufe grün: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Stufe gelb: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Stufe orange: Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Stufe rot: Es findet kein Cafeteria- oder Mensabetrieb statt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 17. April 2021

Sandra Scherer

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie